

Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen

Angenommen in London am 29. Juni 1990 an der zweiten Tagung der Vertragsparteien
Von der Bundesversammlung genehmigt am 3. Juni 1992²
Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 16. September 1992
In Kraft getreten für die Schweiz am 15. Dezember 1992
(Stand am 22. Juli 2009)

Art. 1 Änderung

A. Präambelabsätze

1. Der 6. Präambelabsatz des Protokolls³ wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
entschlossen, die Ozonschicht durch Vorsorgemassnahmen zur ausgewogenen Regelung der gesamten weltweiten Emissionen von Stoffen, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, zu schützen, mit dem Endziel, diese Stoffe auf der Grundlage der Entwicklung wissenschaftlicher Kenntnisse zu beseitigen, wobei technische und wirtschaftliche Erwägungen sowie die Entwicklungsbedürfnisse der Entwicklungsländer zu berücksichtigen sind,
2. Der 7. Präambelabsatz des Protokolls wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
in der Erkenntnis, dass besondere Vorkehrungen zur Deckung des Bedarfs der Entwicklungsländer notwendig sind, einschliesslich der Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel und des Zugangs zu einschlägigen Technologien, wobei zu berücksichtigen ist, dass sich der Umfang der erforderlichen Mittel vorhersehen lässt und dass die Mittel die internationalen Möglichkeiten zur Behandlung des wissenschaftlich belegten Problems des Ozonabbaus und seiner schädlichen Auswirkungen erheblich verändern können,
3. Der 9. Präambelabsatz des Protokolls wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
angesichts der Bedeutung der Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung, Entwicklung und Weitergabe alternativer Technologien im Zusammenhang mit der Regelung und Verminderung der Emissionen von Stoffen, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, wobei die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen sind;

AS 1993 1078; BBl 1991 IV 229

¹ Der französische Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der entsprechenden Ausgabe dieser Sammlung.

² AS 1992 2227

³ SR 0.814.021

B. Artikel 1 Begriffsbestimmungen

1. Nummer 4 des Artikels 1 des Protokolls wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
 4. bedeutet «geregelter Stoff» einen in Anlage A oder in Anlage B zu dem Protokoll aufgeführten Stoff, gleichviel ob er allein oder in einem Gemisch vorkommt. Der Ausdruck umfasst die Isomere eines solchen Stoffes, sofern in der betreffenden Anlage nichts anderes bestimmt ist, nicht jedoch einen geregelten Stoff oder ein Gemisch, soweit sie in einem hergestellten Erzeugnis mit Ausnahme von Behältern für den Transport oder die Lagerung dieser Stoffe enthalten sind;
2. Nummer 5 des Artikels 1 des Protokolls wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
 5. bedeutet «Produktion» die Menge der erzeugten geregelten Stoffe abzüglich der Menge, die durch von den Vertragsparteien zu genehmigende Verfahren vernichtet worden ist, und abzüglich der Menge, die zur Gänze als Ausgangsmaterial zur Herstellung anderer Chemikalien verwendet worden ist. Die wiederverwertete und wiederverwendete Menge ist nicht als «Produktion» anzusehen;
3. Artikel I des Protokolls wird folgender Wortlaut angefügt:
 9. bedeutet «Übergangsstoff» einen in Anlage C zu dem Protokoll aufgeführten Stoff, gleichviel ob er allein oder in einem Gemisch vorkommt. Der Ausdruck umfasst die Isomere eines solchen Stoffes, sofern in Anlage C nichts anderes bestimmt ist, nicht jedoch einen Übergangsstoff oder ein Gemisch, soweit sie in einem hergestellten Erzeugnis mit Ausnahme von Behältern für den Transport oder die Lagerung dieser Stoffe enthalten sind.

C. Artikel 2 Absatz 5

Absatz 5 des Artikels 2 des Protokolls wird durch folgenden Absatz ersetzt:

5. Jede Vertragspartei kann für einen oder mehrere Regelungszeiträume einen beliebigen Teil des in den Artikeln 2A bis 2E festgelegten berechneten Umfangs ihrer Produktion auf eine andere Vertragspartei übertragen, sofern der gesamte berechnete Umfang der zusammengefassten Produktion der betreffenden Vertragsparteien für jede Gruppe geregelter Stoffe die in den genannten Artikeln für diese Gruppe festgelegten Produktionsgrenzen nicht übersteigt. Eine solche Übertragung der Produktion wird dem Sekretariat von jeder der betroffenen Vertragsparteien unter Angabe der Bedingungen der Übertragung und des Zeitraums, für den sie gelten soll, notifiziert.

D. Artikel 2 Absatz 6

In Artikel 2 Absatz 6 des Protokolls werden nach den Worten «geregelter Stoffe» folgende Worte eingefügt:

«in Anlage A oder Anlage B»

E. Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe a

In Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe a des Protokolls werden nach den Worten «dieses Artikels» beziehungsweise «diesem Artikel» folgende Worte eingefügt:

«und der Artikel 2A bis 2E»

beziehungsweise

«und den Artikeln 2A bis 2E»

F. Artikel 2 Absatz 9 Buchstabe a Ziffer i

In Artikel 2 Absatz 9 Buchstabe a Ziffer i des Protokolls werden nach «Anlage A» folgende Worte eingefügt:

«und/oder Anlage B»

G. Artikel 2 Absatz 9 Buchstabe a Ziffer ii

In Artikel 2 Absatz 9 Buchstabe a Ziffer ii des Protokolls werden folgende Worte gestrichen:

«gegenüber dem Umfang von 1986»

H. Artikel 2 Absatz 9 Buchstabe c

In Artikel 2 Absatz 9 Buchstabe c des Protokolls werden folgende Worte gestrichen:

«die mindestens 50 v. H. des gesamten Verbrauchs der Vertragsparteien an geregelten Stoffen vertritt»

und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

«die eine Mehrheit der in Artikel 5 Absatz 1 bezeichneten anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien und eine Mehrheit der nicht in jenem Artikel bezeichneten anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien vertritt.»

I. Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe b

Absatz 10 Buchstabe b des Artikels 2 des Protokolls wird gestrichen, und Absatz 10 Buchstabe a des Artikel 2 wird Absatz 10.

J. Artikel 2 Absatz 11

In Artikel 2 Absatz 11 des Protokolls werden nach den Worten «dieses Artikels» beziehungsweise «diesem Artikel» folgende Worte eingefügt:

«und der Artikel 2A bis 2E»

beziehungsweise

«und den Artikeln 2A bis 2E»

K. Artikel 2C Sonstige vollständig halogenierte FCKW

Folgende Absätze werden als Artikel 2C in das Protokoll eingefügt:

Artikel 2C⁴ Sonstige vollständig halogenierte FCKW

(1) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass während des Zeitraums von zwölf Monaten, der am 1. Januar 1993 beginnt, der berechnete Umfang ihres Verbrauchs der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage B jährlich 80 v. H. desjenigen von 1989 nicht übersteigt. Jede Vertragspartei, die einen oder mehrere dieser Stoffe herstellt, sorgt während desselben Zeitraums dafür, dass der berechnete Umfang ihrer Produktion dieser Stoffe jährlich 80 v. H. desjenigen von 1989 nicht übersteigt. Zur Befriedigung der grundlegenden nationalen Bedürfnisse der in Artikel 5 Absatz 1 bezeichneten Vertragsparteien kann jedoch der berechnete Umfang ihrer Produktion diese Grenze um bis zu 10 v. H. desjenigen von 1989 übersteigen.

(2) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass während des Zeitraums von zwölf Monaten, der am 1. Januar 1994 beginnt, und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihres Verbrauchs der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage B jährlich 25 v. H. desjenigen von 1989 nicht übersteigt. Jede Vertragspartei, die einen oder mehrere dieser Stoffe herstellt, sorgt während derselben Zeiträume dafür, dass der berechnete Umfang ihrer Produktion dieser Stoffe jährlich 25 v. H. desjenigen von 1989 nicht übersteigt. Zur Befriedigung der grundlegenden nationalen Bedürfnisse der in Artikel 5 Absatz 1 bezeichneten Vertragsparteien kann jedoch der berechnete Umfang ihrer Produktion diese Grenze um bis zu 10 v. H. desjenigen von 1989 übersteigen.

(3) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass während des Zeitraums von zwölf Monaten, der am 1. Januar 1996 beginnt, und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihres Verbrauchs der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage B Null nicht übersteigt. Jede Vertragspartei, die einen oder mehrere dieser Stoffe herstellt, sorgt während derselben Zeiträume dafür, dass der berechnete Umfang ihrer Produktion dieser Stoffe Null nicht übersteigt. Zur Befriedigung der grundlegenden nationalen Bedürfnisse der in Artikel 5 Absatz 1 bezeichneten Vertragsparteien kann jedoch der berechnete Umfang ihrer Produktion diese Grenze um bis zu 15 v. H. desjenigen von 1989 übersteigen. Dieser Absatz findet Anwendung, soweit nicht die Vertragsparteien beschliessen, den Umfang der Produktion oder des Verbrauchs zu gestatten, der zur Erfüllung von Zwecken notwendig ist, die von ihnen einvernehmlich als wesentlich erachtet werden.

⁴ Fassung gemäss Ziff. II der Anpassungen vom 25. Nov. 1992, in Kraft getreten für die Schweiz am 22. Sept. 1993 (AS 1994 797).

L. Artikel 2D Tetrachlorkohlenstoff

Folgende Absätze werden als Artikel 2D in das Protokoll eingefügt:

Artikel 2D⁵ Tetrachlorkohlenstoff

(1) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass während des Zeitraums von zwölf Monaten, der am 1. Januar 1995 beginnt, der berechnete Umfang ihres Verbrauchs des geregelten Stoffes in Gruppe II der Anlage B jährlich 15 v. H. desjenigen von 1989 nicht übersteigt. Jede Vertragspartei, die diesen Stoff herstellt, sorgt während desselben Zeitraums dafür, dass der berechnete Umfang ihrer Produktion dieses Stoffes jährlich 15 v. H. desjenigen von 1989 nicht übersteigt. Zur Befriedigung der grundlegenden nationalen Bedürfnisse der in Artikel 5 Absatz 1 bezeichneten Vertragsparteien kann jedoch der berechnete Umfang ihrer Produktion diese Grenze um bis zu 10 v. H. desjenigen von 1989 übersteigen.

(2) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass während des Zeitraums von zwölf Monaten, der am 1. Januar 1996 beginnt, und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihres Verbrauchs des geregelten Stoffes in Gruppe II der Anlage B Null nicht übersteigt. Jede Vertragspartei, die diesen Stoff herstellt, sorgt während derselben Zeiträume dafür, dass der berechnete Umfang ihrer Produktion dieses Stoffes Null nicht übersteigt. Zur Befriedigung der grundlegenden nationalen Bedürfnisse der in Artikel 5 Absatz 1 bezeichneten Vertragsparteien kann jedoch der berechnete Umfang ihrer Produktion diese Grenze um bis zu 15 v. H. desjenigen von 1989 übersteigen. Dieser Absatz findet Anwendung, soweit nicht die Vertragsparteien beschliessen, den Umfang der Produktion oder des Verbrauchs zu gestatten, der zur Erfüllung von Zwecken notwendig ist, die von ihnen einvernehmlich als wesentlich erachtet werden.

M. Artikel 2E 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform)

Folgende Absätze werden als Artikel 2E in das Protokoll eingefügt:

Artikel 2E⁶ 1, 1, 1-Trichlorethan (Methylchloroform)

(1) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass während des Zeitraums von zwölf Monaten, der am 1. Januar 1993 beginnt, der berechnete Umfang ihres Verbrauchs des geregelten Stoffes in Gruppe III der Anlage B jährlich denjenigen von 1989 nicht übersteigt. Jede Vertragspartei, die diesen Stoff herstellt, sorgt während desselben Zeitraums dafür, dass der berechnete Umfang ihrer Produktion dieses Stoffes jährlich denjenigen von 1989 nicht übersteigt. Zur Befriedigung der grundlegenden nationalen Bedürfnisse der in Artikel 5 Absatz 1 bezeichneten Vertragsparteien kann jedoch der berechnete Umfang ihrer Produktion diese Grenze um bis zu 10 v. H. desjenigen von 1989 übersteigen.

⁵ Fassung gemäss Ziff. II der Anpassungen vom 25. Nov. 1992, in Kraft getreten für die Schweiz am 22. Sept. 1993 (AS 1994 797).

⁶ Fassung gemäss Ziff. II der Anpassungen vom 25. Nov. 1992, in Kraft getreten für die Schweiz am 22. Sept. 1993 (AS 1994 797).

(2) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass während des Zeitraums von zwölf Monaten, der am 1. Januar 1994 beginnt, und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihres Verbrauchs des geregelten Stoffes in Gruppe III der Anlage B jährlich 50 v. H. desjenigen von 1989 nicht übersteigt. Jede Vertragspartei, die diesen Stoff herstellt, sorgt während derselben Zeiträume dafür, dass der berechnete Umfang ihrer Produktion dieses Stoffes jährlich 50 v. H. desjenigen von 1989 nicht übersteigt. Zur Befriedigung der grundlegenden nationalen Bedürfnisse der in Artikel 5 Absatz 1 bezeichneten Vertragsparteien kann jedoch der berechnete Umfang ihrer Produktion diese Grenze um bis zu 10 v. H. desjenigen von 1989 übersteigen.

(3) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass während des Zeitraums von zwölf Monaten, der am 1. Januar 1996 beginnt, und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihres Verbrauchs des geregelten Stoffes in Gruppe III der Anlage B Null nicht übersteigt. Jede Vertragspartei, die diesen Stoff herstellt, sorgt während derselben Zeiträume dafür, dass der berechnete Umfang ihrer Produktion dieses Stoffes Null nicht übersteigt. Zur Befriedigung der grundlegenden nationalen Bedürfnisse der in Artikel 5 Absatz 1 bezeichneten Vertragsparteien kann jedoch der berechnete Umfang ihrer Produktion diese Grenze um bis zu 15 v. H. desjenigen von 1989 übersteigen. Dieser Absatz findet Anwendung, soweit nicht die Vertragsparteien beschliessen, den Umfang der Produktion oder des Verbrauchs zu gestatten, der zur Erfüllung von Zwecken notwendig ist, die von ihnen einvernehmlich als wesentlich erachtet werden.

N. Artikel 3 Berechnung der Grundlagen für Regelungen

1. In Artikel 3 des Protokolls wird nach «Artikel 2» folgender Wortlaut eingefügt:

«2A bis 2E»

2. In Artikel 3 des Protokolls werden nach «Anlage A» jedesmal, wenn dieser Ausdruck vorkommt, folgende Worte eingefügt:

«oder Anlage B»

O. Artikel 4 Regelung des Handels mit Nichtvertragsparteien

1. Die Absätze 1 bis 5 des Artikels 4 werden durch folgende Absätze ersetzt:

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1990 verbietet jede Vertragspartei die Einfuhr der geregelten Stoffe in Anlage A aus jedem Staat, der nicht Vertragspartei des Protokolls ist.

1.^{bis} Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Absatzes verbietet jede Vertragspartei die Einfuhr der geregelten Stoffe in Anlage B aus jedem Staat, der nicht Vertragspartei des Protokolls ist.

2. Mit Wirkung vom 1. Januar 1993 verbietet jede Vertragspartei die Ausfuhr aller geregelten Stoffe in Anlage A in jeden Staat, der nicht Vertragspartei des Protokolls ist.

2.^{bis} Vom Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Absatzes an verbietet jede Vertragspartei die Ausfuhr aller geregelten Stoffe in Anlage B in jeden Staat, der nicht Vertragspartei des Protokolls ist.

3. Bis zum 1. Januar 1992 erarbeiten die Vertragsparteien nach den in Artikel 10 des Übereinkommens vorgesehenen Verfahren in einer Anlage eine Liste der Erzeugnisse, die geregelte Stoffe in Anlage A enthalten. Vertragsparteien, die gegen die Anlage nicht Einspruch nach diesen Verfahren eingelegt haben, verbieten innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Anlage die Einfuhr dieser Erzeugnisse aus Staaten, die nicht Vertragsparteien des Protokolls sind.

3.^{bis} Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Absatzes erarbeiten die Vertragsparteien nach den in Artikel 10 des Übereinkommens vorgesehenen Verfahren in einer Anlage eine Liste der Erzeugnisse, die geregelte Stoffe in Anlage B enthalten. Vertragsparteien, die gegen die Anlage nicht Einspruch nach diesen Verfahren eingelegt haben, verbieten innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Anlage die Einfuhr dieser Erzeugnisse aus Staaten, die nicht Vertragsparteien des Protokolls sind.

4. Bis zum 1. Januar 1994 befinden die Vertragsparteien darüber, ob es durchführbar ist, die Einfuhr von Erzeugnissen, die mit geregelten Stoffen in Anlage A hergestellt werden, jedoch keine geregelten Stoffe in Anlage A enthalten, aus Staaten, die nicht Vertragsparteien des Protokolls sind, zu verbieten oder zu beschränken. Wenn dies für durchführbar befunden wird, erarbeiten die Vertragsparteien nach den in Artikel 10 des Übereinkommens vorgesehenen Verfahren in einer Anlage eine Liste solcher Erzeugnisse. Vertragsparteien, die gegen die Anlage nicht Einspruch nach diesen Verfahren eingelegt haben, verbieten oder beschränken innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Anlage die Einfuhr dieser Erzeugnisse aus Staaten, die nicht Vertragsparteien des Protokolls sind.

4.^{bis} Innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Absatzes befinden die Vertragsparteien darüber, ob es durchführbar ist, die Einfuhr von Erzeugnissen, die mit geregelten Stoffen in Anlage B hergestellt werden, jedoch keine geregelten Stoffe in Anlage B enthalten, aus Staaten, die nicht Vertragsparteien des Protokolls sind, zu verbieten oder zu beschränken. Wenn dies für durchführbar befunden wird, erarbeiten die Vertragsparteien nach den in Artikel 10 des Übereinkommens vorgesehenen Verfahren in einer Anlage eine Liste solcher Erzeugnisse. Vertragsparteien, die gegen die Anlage nicht Einspruch nach diesen Verfahren eingelegt haben, verbieten oder beschränken innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Anlage die Einfuhr dieser Erzeugnisse aus Staaten, die nicht Vertragsparteien des Protokolls sind.

5. Jede Vertragspartei wird nach besten Kräften bestrebt sein, der Ausfuhr von Technologie zur Herstellung und Verwendung geregelter Stoffe in Staaten, die nicht Vertragsparteien des Protokolls sind, entgegenzuwirken.

2. Absatz 8 des Artikels 4 des Protokolls wird durch folgenden Absatz ersetzt:
 8. Ungeachtet der Bestimmungen dieses Artikels können die in den Absätzen 1, 1^{bis}, 3, 3^{bis}, 4 und 4^{bis} bezeichneten Einfuhren aus jedem Staat, der nicht Vertragspartei des Protokolls ist, und die in den Absätzen 2 und 2^{bis} bezeichneten Ausfuhren in jeden Staat, der nicht Vertragspartei des Protokolls ist, erlaubt werden, wenn eine Tagung der Vertragsparteien feststellt, dass der betreffende Staat den Artikel 2, die Artikel 2A bis 2E und den vorliegenden Artikel voll einhält und diesbezügliche Daten nach Artikel 7 vorgelegt hat.
3. Artikel 4 des Protokolls wird folgender Absatz als Absatz 9 angefügt:
 9. Im Sinne dieses Artikels umfasst der Begriff «Staat, der nicht Vertragspartei des Protokolls ist» im Hinblick auf einen bestimmten geregelten Stoff einen Staat oder eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die nicht zugestimmt haben, durch die Regelungsmassnahmen für diesen Stoff gebunden zu sein.

P. Artikel 5 Besondere Lage der Entwicklungsländer

Artikel 5 des Protokolls wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

1. Jede Vertragspartei, die ein Entwicklungsland ist und deren jährlicher berechneter Umfang des Verbrauchs der geregelten Stoffe in Anlage A am Tag des Inkrafttretens dieses Protokolls für diese Vertragspartei oder zu irgendeiner Zeit danach bis zum 1. Januar 1999 unter 0,3 kg pro Kopf liegt, kann die Erfüllung der in den Artikeln 2A bis 2E vorgesehenen Regelungsmassnahmen um zehn Jahre verschieben, um ihre grundlegenden nationalen Bedürfnisse zu decken.
2. Eine in Absatz 1 bezeichnete Vertragspartei darf jedoch weder einen jährlichen berechneten Umfang des Verbrauchs der geregelten Stoffe in Anlage A von 0,3 kg pro Kopf noch einen jährlichen berechneten Umfang des Verbrauchs der geregelten Stoffe in Anlage B von 0,2 kg pro Kopf überschreiten.
3. Bei der Durchführung der in den Artikeln 2A bis 2E festgelegten Regelungsmassnahmen hat jede in Absatz 1 bezeichnete Vertragspartei das Recht,
 - a) für geregelte Stoffe nach Anlage A entweder den Durchschnitt des jährlichen berechneten Umfangs ihres Verbrauchs von 1995 bis 1997 oder einen berechneten Umfang des Verbrauchs von 0,3 kg pro Kopf als Grundlage für die Feststellung der Einhaltung der Regelungsmassnahmen zu benutzen, wenn dieser Wert niedriger ist;
 - b) für geregelte Stoffe nach Anlage B den Durchschnitt des jährlichen berechneten Umfangs ihres Verbrauchs von 1998 bis 2000 oder einen berechneten Umfang des Verbrauchs von 0,2 kg pro Kopf als Grundlage für die Feststellung der Einhaltung der Regelungsmassnahmen zu benutzen, wenn dieser Wert niedriger ist.
4. Sieht sich eine in Absatz 1 bezeichnete Vertragspartei zu irgendeiner Zeit, bevor die in den Artikeln 2A bis 2E bezeichneten Verpflichtungen hin-

sichtlich der Regelungsmassnahmen auf sie Anwendung finden, nicht in der Lage, eine ausreichende Versorgung mit geregelten Stoffen zu erlangen, so kann sie dies dem Sekretariat notifizieren. Das Sekretariat übermittelt eine Kopie dieser Notifikation umgehend den Vertragsparteien; diese beraten die Angelegenheit auf ihrer nächsten Tagung und beschliessen angemessene Massnahmen.

5. Die Entwicklung der Fähigkeit der in Absatz 1 bezeichneten Vertragsparteien zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen, die in den Artikeln 2A bis 2E bezeichneten Regelungsmassnahmen einzuhalten, und die Umsetzung dieser Massnahmen durch diese Vertragsparteien sind abhängig von der wirksamen Durchführung der in Artikel 10 vorgesehenen finanziellen Zusammenarbeit und der in Artikel 10 A vorgesehenen Weitergabe von Technologie.

6. Jede in Absatz 1 bezeichnete Vertragspartei kann dem Sekretariat jederzeit schriftlich notifizieren, dass sie, obwohl sie alle durchführbaren Schritte unternommen hat, aufgrund der unzureichenden Durchführung der Artikel 10 und 10 A nicht in der Lage ist, einzelne oder alle in den Artikeln 2A bis 2E genannten Verpflichtungen zu erfüllen. Das Sekretariat übermittelt eine Kopie der Notifikation umgehend den Vertragsparteien; diese beraten die Angelegenheiten auf ihrer nächsten Tagung unter gebührender Berücksichtigung des Absatzes 5 und beschliessen angemessene Massnahmen.

7. In der Zeit zwischen der Notifikation und der Tagung der Vertragsparteien, auf der die in Absatz 6 bezeichneten angemessenen Massnahmen beschlossen werden sollen, oder während eines weiteren Zeitraums, wenn die Tagung der Vertragsparteien dies beschliesst, werden die in Artikel 8 bezeichneten Verfahren bei Nichteinhaltung gegen die notifizierende Vertragspartei nicht angewendet.

8. Eine Tagung der Vertragsparteien überprüft spätestens 1995 die Lage der in Absatz 1 bezeichneten Vertragsparteien, einschliesslich der wirksamen Durchführung der finanziellen Zusammenarbeit und der Weitergabe von Technologie an diese Vertragsparteien, und beschliesst die für notwendig befundenen Revisionen in bezug auf den für diese Vertragsparteien geltenden Zeitplan für die Regelungsmassnahmen.

9. Die Beschlüsse der Vertragsparteien nach den Absätzen 4, 6 und 7 werden nach demselben Verfahren gefasst, das für die Beschlussfassung nach Artikel 10 gilt.

Q. Artikel 6 Bewertung und Überprüfung der Regelungsmassnahmen

In Artikel 6 des Protokolls werden nach «Artikel 2» folgende Worte eingefügt:

«und den Artikeln 2A bis 2E»

und werden nach «Regelungsmassnahmen» folgende Worte eingefügt:

«und die Lage im Hinblick auf Produktion, Einführen und Ausführen von Übergangsstoffen in Gruppe I der Anlage C»

R. Artikel 7 Datenberichterstattung

Artikel 7 des Protokolls wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

1. Jede Vertragspartei übermittelt dem Sekretariat innerhalb von drei Monaten nach dem Tag, an dem sie Vertragspartei wird, statistische Daten über ihre Produktion, ihre Einfuhren und ihre Ausfuhren jedes der geregelten Stoffe in Anlage A für das Jahr 1986 oder, wenn solche Daten nicht vorliegen, bestmögliche Schätzungen.

2. Jede Vertragspartei übermittelt dem Sekretariat spätestens drei Monate nach dem Tag, an dem die in dem Protokoll für die Stoffe in Anlage B festgelegten Bestimmungen für diese Vertragspartei in Kraft treten, statistische Daten über ihre Produktion, ihre Einfuhren und ihre Ausfuhren jedes der geregelten Stoffe in Anlage B und jedes der Übergangsstoffe in Gruppe I der Anlage C für das Jahr 1989 oder, wenn solche Daten nicht vorliegen, bestmögliche Schätzungen.

3. Jede Vertragspartei übermittelt dem Sekretariat statistische Daten über ihre jährliche Produktion (im Sinne des Artikels 1 Nummer 5) und gesondert über

- Mengen, die als Ausgangsmaterial zur Herstellung anderer Stoffe verwendet wurden,
- Mengen, die durch von den Vertragsparteien genehmigte Verfahren vernichtet wurden,
- Einfuhren sowie Ausfuhren an Vertragsparteien und Nichtvertragsparteien

in bezug auf jeden der in den Anlagen A und B aufgeführten geregelten Stoffe sowie auf die Übergangsstoffe in Gruppe I der Anlage C für das Jahr, in dem die Bestimmungen betreffend die Stoffe in Anlage B für diese Vertragspartei in Kraft getreten sind, sowie für jedes darauffolgende Jahr. Die Daten werden spätestens neun Monate nach Ablauf des Jahres übermittelt, auf das sie sich beziehen.

4. Für die in Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe a bezeichneten Vertragsparteien sind die Erfordernisse der Absätze 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels im Hinblick auf statistische Daten über Einfuhren und Ausfuhren erfüllt, wenn die betreffende Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration Daten über Einfuhren und Ausfuhren zwischen der Organisation und Staaten, die nicht Mitglieder dieser Organisation sind, zur Verfügung stellt.

S. Artikel 9 Forschung, Entwicklung, öffentliches Bewusstsein und Informationsaustausch

Absatz 1 Buchstabe a des Artikels 9 des Protokolls wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- a) geeignetste Technologien zur Verbesserung der Einkapselung, Rückgewinnung, Verwertung oder Vernichtung von geregelten Stoffen und Übergangsstoffen oder zur sonstigen Verminderung der Emissionen solcher Stoffe;

T. Artikel 10 Finanzierungsmechanismus

Artikel 10 des Protokolls wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Artikel 10 Finanzierungsmechanismus

1. Die Vertragsparteien legen einen Mechanismus fest mit dem Ziel, den in Artikel 5 Absatz 1 bezeichneten Vertragsparteien finanzielle und technische Zusammenarbeit einschliesslich der Weitergabe von Technologien zur Verfügung zu stellen, um ihnen die Einhaltung der in den Artikeln 2A bis 2E festgelegten Regelungsmassnahmen zu ermöglichen. Der Mechanismus, der durch Beiträge gespeist wird, die zusätzlich zu anderen finanziellen Zuwendungen an die in dem genannten Absatz bezeichneten Vertragsparteien geleistet werden, dient zur Deckung aller vereinbarten Mehrkosten dieser Vertragsparteien, um ihnen die Einhaltung der Regelungsmassnahmen des Protokolls zu ermöglichen.

Eine als Anhaltspunkt dienende Liste der Kategorien von Mehrkosten wird von der Tagung der Vertragsparteien beschlossen.

2. Der nach Absatz 1 festgelegte Mechanismus umfasst einen Multilateralen Fonds. Er kann auch andere Arten der multilateralen, regionalen und bilateralen Zusammenarbeit einschliessen.

3. Der Multilaterale Fonds hat die Aufgabe,

- a) die vereinbarten Mehrkosten durch Zuschüsse beziehungsweise Darlehen zu Vorzugsbedingungen nach Kriterien, die von den Vertragsparteien beschlossen werden, zu decken;
- b) die Tätigkeit einer Verrechnungsstelle zu finanzieren, um
 - i) den in Artikel 5 Absatz 1 bezeichneten Vertragsparteien durch länderspezifische Untersuchungen und sonstige technische Zusammenarbeit zu helfen, ihre Bedürfnisse im Hinblick auf die Zusammenarbeit zu ermitteln;
 - ii) die technische Zusammenarbeit zu erleichtern, um diesen ermittelten Bedürfnissen gerecht zu werden;
 - iii) nach Artikel 9 Informationen und einschlägige Materialien zu verteilen, Arbeits- und Schulungsseminare sowie sonstige verwandte Tätigkeiten zugunsten der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, durchzuführen und
 - iv) sonstige multilaterale, regionale und bilaterale Zusammenarbeit für Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, zu erleichtern und zu überwachen;

- c) die Sekretariatsdienste des Multilateralen Fonds und damit verbundene begleitende Kosten zu finanzieren.
4. Der Multilaterale Fonds untersteht den Vertragsparteien, die seine allgemeine Politik bestimmen.
5. Die Vertragsparteien gründen einen Exekutivausschuss zur Planung und Überwachung der Durchführung bestimmter Arbeitsgrundsätze, Leitlinien und Verwaltungsregelungen, einschliesslich der Vergabe von Geldmitteln, zu dem Zweck, die Ziele des Multilateralen Fonds zu erreichen. Der Exekutivausschuss nimmt seine in seinem von den Vertragsparteien vereinbarten Mandat festgelegten Aufgaben und Verantwortlichkeiten unter Mitwirkung und mit Unterstützung der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen oder anderer geeigneter Gremien entsprechend ihrem jeweiligen Fachgebiet wahr. Die Mitglieder des Exekutivausschusses, die auf der Grundlage einer ausgewogenen Vertretung der in Artikel 5 Absatz 1 bezeichneten Vertragsparteien und der nicht in jenem Absatz bezeichneten Vertragsparteien ausgewählt werden, werden von den Vertragsparteien bestätigt.
6. Der Multilaterale Fonds wird aus Beiträgen der nicht in Artikel 5 Absatz 1 bezeichneten Vertragsparteien in konvertierbarer Währung oder unter bestimmten Umständen in Sachleistungen und/oder in der Landeswährung auf der Grundlage des Beitragsschlüssels der Vereinten Nationen finanziert. Andere Vertragsparteien werden zur Beitragsleistung ermutigt. Bilaterale und in durch Beschluss der Vertragsparteien vereinbarten besonderen Fällen regionale Zusammenarbeit können bis zu einem Prozentsatz und nach Kriterien, die durch Beschluss der Vertragsparteien festzulegen sind, als Beitrag zum Multilateralen Fonds angesehen werden, vorausgesetzt, dass zumindest folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Die Zusammenarbeit dient ausschliesslich der Erfüllung der Bestimmungen dieses Protokolls;
 - b) sie stellt zusätzliche Mittel zur Verfügung;
 - c) sie deckt die vereinbarten Mehrkosten.
7. Die Vertragsparteien beschliessen den Programmhaushalt des Multilateralen Fonds für jede Rechnungsperiode und den Beitragsanteil der einzelnen Vertragsparteien zu diesem Haushalt.
8. Die Mittel des Multilateralen Fonds werden in Zusammenarbeit mit der begünstigten Vertragspartei vergeben.
9. Beschlüsse der Vertragsparteien nach diesem Artikel werden, wenn möglich, durch Konsens gefasst. Sind alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft und wird keine Einigung erzielt, so werden die Beschlüsse mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien gefasst, die eine Mehrheit der in Artikel 5 Absatz 1 bezeichneten anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien und eine Mehrheit der nicht in

jennem Absatz bezeichneten anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien vertritt.

10. Der in diesem Artikel vorgesehene Finanzierungsmechanismus lässt künftige Regelungen, die möglicherweise im Hinblick auf andere Umweltfragen entwickelt werden, unberührt.

U. Artikel 10A Weitergabe von Technologie

Folgender Artikel wird als Artikel 10A in das Protokoll eingefügt:

Artikel 10A Weitergabe von Technologie

Jede Vertragspartei unternimmt im Einklang mit den im Rahmen des Finanzierungsmechanismus geförderten Programmen alle durchführbaren Schritte, um sicherzustellen,

- a) dass die besten verfügbaren umweltverträglichen Ersatzprodukte und damit zusammenhängenden Technologien rasch an die in Artikel 5 Absatz 1 bezeichneten Vertragsparteien weitergegeben werden und
- b) dass die unter Buchstabe a vorgesehene Weitergabe unter gerechten und möglichst günstigen Bedingungen stattfindet.

V. Artikel 11 Tagungen der Vertragsparteien

Absatz 4 Buchstabe g des Artikels 11 des Protokolls wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- g) sie bewerten nach Artikel 6 die Regelungsmassnahmen und die Lage im Hinblick auf Übergangsstoffe;

W. Artikel 17 Vertragsparteien, die nach dem Inkrafttreten beitreten

In Artikel 17 werden nach «Artikel 2» folgende Worte eingefügt:

«2A bis 2E»

X. Artikel 19 Rücktritt

Artikel 19 des Protokolls wird durch folgenden Absatz ersetzt:

Jede Vertragspartei kann jederzeit nach Ablauf von vier Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem sie die in Artikel 2A Absatz 1 vorgesehenen Verpflichtungen übernommen hat, durch eine an den Depositär gerichtete schriftliche Notifikation von dem Protokoll zurücktreten. Der Rücktritt wird nach Ablauf eines Jahres nach dem Eingang der Notifikation beim Depositär oder zu einem gegebenenfalls in der Rücktrittsnotifikation genannten späteren Zeitpunkt wirksam.

Y. Anlagen

Folgende Anlagen werden dem Protokoll angefügt:

Anlage B

Geregelte Stoffe

Gruppe	Stoff	Ozonabbaupotential
<i>Gruppe I</i>		
	(R 13)	1,0
CClF ₃	(R 111)	1,0
C ₂ Cl ₅ F	(R 112)	1,0
C ₂ Cl ₄ F ₂	(R 211)	1,0
C ₃ Cl ₇ F	(R 212)	1,0
C ₃ Cl ₆ F ₂	(R 213)	1,0
C ₃ Cl ₅ F ₃	(R 214)	1,0
C ₃ Cl ₄ F ₄	(R 215)	1,0
C ₃ Cl ₃ F ₅	(R 216)	1,0
C ₃ Cl ₂ F ₆	(R 217)	1,0
C ₃ ClF ₇		
<i>Gruppe II</i>		
CCl ₄	Tetrachlorkohlenstoff	1,1
<i>Gruppe III</i>		
C ₂ H ₃ Cl ₃ *	1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform)	0,1
* Diese Formel bezieht sich nicht auf 1,1,2-Trichlorethan.		

Anlage C

Übergangsstoffe (H-FCKW)

Gruppe	Stoff	Gruppe	Stoff
<i>Gruppe I</i>			
	CHCl ₂ F (R 21)		C ₃ HCl ₂ F ₅ (R 225)
	CHClF ₂ (R 22)		C ₃ HClF ₆ (R 226)
	CH ₂ ClF (R 31)		C ₃ H ₂ Cl ₅ F (R 231)
	C ₂ HCl ₄ F (R 121)		C ₃ H ₂ Cl ₄ F ₂ (R 232)
	C ₂ HCl ₃ F ₂ (R 122)		C ₃ H ₂ Cl ₃ F ₃ (R 233)
	C ₂ HCl ₂ F ₃ (R 123)		C ₃ H ₂ Cl ₂ F ₄ (R 234)
	C ₂ HClF ₄ (R 124)		C ₃ H ₂ ClF ₅ (R 235)
	C ₂ H ₂ Cl ₃ F (R 131)		C ₃ H ₃ Cl ₄ F (R 241)
	C ₂ H ₂ Cl ₂ F ₂ (R 132)		C ₃ H ₃ Cl ₃ F ₂ (R 242)
	C ₂ H ₂ ClF ₃ (R 133)		C ₃ H ₃ Cl ₂ F ₃ (R 243)
	C ₂ H ₃ Cl ₂ F (R 141)		C ₃ H ₃ ClF ₄ (R 244)
	C ₂ H ₃ ClF ₂ (R 142)		C ₃ H ₄ Cl ₃ F (R 251)
	C ₂ H ₄ ClF (R 151)		C ₃ H ₄ Cl ₂ F ₂ (R 252)
	C ₃ HCl ₆ F (R 221)		C ₃ H ₄ ClF ₃ (R 253)
	C ₃ HCl ₅ F ₂ (R 222)		C ₃ H ₅ Cl ₂ F (R 261)
	C ₃ HCl ₄ F ₃ (R 223)		C ₃ H ₅ ClF ₂ (R 262)
	C ₃ HCl ₃ F ₄ (R 224)		C ₃ H ₆ ClF (R 271)

Art. 2 Inkrafttreten

1. Diese Änderung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft, sofern mindestens zwanzig Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden zu der Änderung von Staaten oder Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration hinterlegt sind, die Vertragsparteien des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, sind. Ist diese Bedingung bis zu dem genannten Tag nicht erfüllt, so tritt die Änderung am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem sie erfüllt worden ist.

2. Für die Zwecke des Absatzes 1 zählt eine von einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hinterlegte Urkunde nicht als zusätzliche Urkunde zu den von den Mitgliedstaaten der betreffenden Organisation hinterlegten Urkunden.

3. Nach Inkrafttreten dieser Änderung gemäss Absatz 1 tritt sie für jede andere Vertragspartei des Protokolls am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

Geltungsbereich am 22. Juli 2009⁷

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)	Inkrafttreten
Afghanistan	17. Juni 2004 B	15. September 2004
Ägypten	13. Januar 1993	13. April 1993
Albanien	25. Mai 2006 B	23. August 2006
Algerien	20. Oktober 1992 B	18. Januar 1993
Andorra	26. Januar 2009 B	26. April 2009
Antigua und Barbuda	23. Februar 1993 B	24. Mai 1993
Äquatorialguinea	11. Juli 2007 B	9. Oktober 2007
Argentinien	4. Dezember 1992	4. März 1993
Armenien	26. November 2003 B	24. Februar 2004
Aserbaidschan	12. Juni 1996 B	10. September 1996
Australien	11. August 1992	9. November 1992
Bahamas	4. Mai 1993 B	2. August 1993
Bahrain	23. Dezember 1992	23. März 1993
Bangladesch	18. März 1994	16. Juni 1994
Barbados	20. Juli 1994	18. Oktober 1994
Belarus	10. Juni 1996	8. September 1996
Belgien	5. Oktober 1993	3. Januar 1994
Belize	9. Januar 1998 B	9. April 1998
Benin	21. Juni 2000	19. September 2000
Bhutan	23. August 2004 B	21. November 2004
Bolivien	3. Oktober 1994 B	1. Januar 1995
Bosnien und Herzegowina	11. August 2003 B	9. November 2003
Botsuana	13. Mai 1997 B	11. August 1997
Brasilien	1. Oktober 1992	30. Dezember 1992
Brunei	3. März 2009 B	1. Juni 2009
Bulgarien	28. April 1999	27. Juli 1999
Burkina Faso	10. Juni 1994	8. September 1994
Burundi	18. Oktober 2001	16. Januar 2002
Chile	9. April 1992	10. August 1992
China *	14. Juni 1991 B	10. August 1992
Hongkong ^a	6. Juni 1997	1. Juli 1997
Macau ^b	19. Oktober 1999	20. Dezember 1999
Cook-Inseln	22. Dezember 2003 B	21. März 2004
Costa Rica	11. November 1998	9. Februar 1999
Côte d'Ivoire	18. Mai 1994	16. August 1994
Dänemark*	20. Dezember 1991	10. August 1992
Färöer	24. Oktober 2007	24. Oktober 2007
Deutschland	27. Dezember 1991	10. August 1992

⁷ Eine aktualisierte Fassung des Geltungsbereichs findet sich auf der Internetseite des EDA (<http://www.eda.admin.ch/vertraege>).

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)		Inkrafttreten	
Dominica	31. März	1993 B	29. Juni	1993
Dominikanische Republik	24. Dezember	2001 B	24. März	2002
Dschibuti	30. Juli	1999 B	28. Oktober	1999
Ecuador	23. Februar	1993	24. Mai	1993
El Salvador	8. Dezember	2000 B	8. März	2001
Eritrea	5. Juli	2005 B	3. Oktober	2005
Estland	12. April	1999	11. Juli	1999
Europäische Gemeinschaft (EG/EU/EWG)	20. Dezember	1991	10. August	1992
Fidschi	9. Dezember	1994 B	9. März	1995
Finnland	20. Dezember	1991	10. August	1992
Frankreich	12. Februar	1992	10. August	1992
Gabun	4. Dezember	2000 B	4. März	2001
Gambia	13. März	1995	11. Juni	1995
Georgien	12. Juli	2000 B	10. Oktober	2000
Ghana	24. Juli	1992	22. Oktober	1992
Grenada	7. Dezember	1993 B	7. März	1994
Griechenland	11. Mai	1993	9. August	1993
Guatemala	21. Januar	2002 B	21. April	2002
Guinea	25. Juni	1992 B	23. September	1992
Guinea-Bissau	12. November	2002 B	10. Februar	2003
Guyana	23. Juli	1999	21. Oktober	1999
Haiti	29. März	2000 B	27. Juni	2000
Heiliger Stuhl*	5. Mai	2008 B	3. August	2008
Honduras	24. Januar	2002	24. April	2002
Indien	19. Juni	1992 B	17. September	1992
Indonesien	26. Juni	1992	24. September	1992
Irak	25. Juni	2008 B	23. September	2008
Iran	4. August	1997	2. November	1997
Irland	20. Dezember	1991	10. August	1992
Island	16. Juni	1993	14. September	1993
Israel	30. Juni	1992	28. September	1992
Italien	21. Februar	1992	10. August	1992
Jamaika	31. März	1993 B	29. Juni	1993
Japan*	4. September	1991	10. August	1992
Jemen	23. April	2001 B	22. Juli	2001
Jordanien	12. November	1993	10. Februar	1994
Kambodscha	31. Januar	2007 B	1. Mai	2007
Kamerun	8. Juni	1992	6. September	1992
Kanada	5. Juli	1990	10. August	1992
Kap Verde	31. Juli	2001 B	29. Oktober	2001
Kasachstan	26. Juli	2001 B	24. Oktober	2001

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)		Inkrafttreten	
Katar	22. Januar	1996 B	21. April	1996
Kenia	27. September	1994	26. Dezember	1994
Kirgisistan	13. Mai	2003	11. August	2003
Kiribati	9. August	2004 B	7. November	2004
Kolumbien	6. Dezember	1993 B	6. März	1994
Komoren	31. Oktober	1994 B	29. Januar	1995
Kongo (Brazzaville)	16. November	1994	14. Februar	1995
Kongo (Kinshasa)	30. November	1994 B	28. Februar	1995
Korea (Nord-)	17. Juni	1999 B	15. September	1999
Korea (Süd-)	10. Dezember	1992 B	10. März	1993
Kroatien	15. Oktober	1993	13. Januar	1994
Kuba	19. Oktober	1998	17. Januar	1999
Kuwait	22. Juli	1994 B	20. Oktober	1994
Laos	28. Juni	2006 B	26. September	2006
Lettland	2. November	1998 B	31. Januar	1999
Libanon	31. März	1993 B	29. Juni	1993
Liberia	15. Januar	1996 B	14. April	1996
Libyen	12. Juli	2001	10. Oktober	2001
Liechtenstein	24. März	1994	22. Juni	1994
Litauen	3. Februar	1998	4. Mai	1998
Luxemburg	20. Mai	1992	18. August	1992
Madagaskar	16. Januar	2002 B	16. April	2002
Malawi	8. Februar	1994	9. Mai	1994
Malaysia	16. Juni	1993 B	14. September	1993
Malediven	31. Juli	1991	10. August	1992
Mali	28. Oktober	1994 B	26. Januar	1995
Malta	4. Februar	1994	5. Mai	1994
Marokko	28. Dezember	1995 B	27. März	1996
Marshallinseln	11. März	1993 B	9. Juni	1993
Mauretanien	22. Juli	2005	20. Oktober	2005
Mauritius	20. Oktober	1992 B	18. Januar	1993
Mazedonien	9. November	1998	9. Februar	1999
Mexiko	11. Oktober	1991	10. August	1992
Mikronesien	27. November	2001 B	25. Februar	2002
Moldau	25. Juni	2001 B	23. September	2001
Monaco	12. März	1993 B	10. Juni	1993
Mongolei	7. März	1996 B	5. Juni	1996
Montenegro	23. Oktober	2006 N	3. Juni	2006
Mosambik	9. September	1994 B	8. Dezember	1994
Myanmar	24. November	1993 B	22. Februar	1994
Namibia	6. November	1997	4. Februar	1998
Nauru	10. September	2004 B	9. Dezember	2004

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)		Inkrafttreten	
Nepal	6. Juli	1994 B	4. Oktober	1994
Neuseeland	1. Oktober	1990	10. August	1992
Nicaragua	13. Dezember	1999	12. März	2000
Niederlande ^c	20. Dezember	1991	10. August	1992
Aruba	16. März	1992	10. August	1992
Niger	11. Januar	1996 B	10. April	1996
Nigeria	27. September	2001	26. Dezember	2001
Niue	22. Dezember	2003 B	21. März	2004
Norwegen	18. November	1991	10. August	1992
Oman	5. August	1999 B	3. November	1999
Österreich	11. Dezember	1992	11. März	1993
Pakistan	18. Dezember	1992 B	18. März	1993
Palau	29. Mai	2001 B	27. August	2001
Panama	10. Februar	1994	11. Mai	1994
Papua-Neuguinea	4. Mai	1993	2. August	1993
Paraguay	3. Dezember	1992 B	3. März	1993
Peru	31. März	1993 B	29. Juni	1993
Philippinen	9. August	1993	7. November	1993
Polen	2. Oktober	1996 B	31. Dezember	1996
Portugal	24. November	1992	22. Februar	1993
Ruanda	7. Januar	2004 B	6. April	2004
Rumänien	27. Januar	1993 B	27. April	1993
Russland	13. Januar	1992	10. August	1992
Salomoninseln	17. August	1999 B	15. November	1999
Sambia	15. April	1994	14. Juli	1994
Samoa	4. Oktober	2001	2. Januar	2002
San Marino	23. April	2009 B	22. Juli	2009
São Tomé und Príncipe	19. November	2001 B	17. Februar	2002
Saudi-Arabien	1. März	1993 B	30. Mai	1993
Schweden	2. August	1991	10. August	1992
Schweiz	16. September	1992	15. Dezember	1992
Senegal	6. Mai	1993	4. August	1993
Serbien	22. März	2005 B	20. Juni	2005
Seychellen	6. Januar	1993 B	6. April	1993
Sierra Leone	29. August	2001 B	27. November	2001
Simbabwe	3. Juni	1994	1. September	1994
Singapur	2. März	1993 B	31. Mai	1993
Slowakei	15. April	1994	14. Juli	1994
Slowenien	8. Dezember	1992	8. März	1993
Somalia	1. August	2001 B	30. Oktober	2001
Spanien	19. Mai	1992	17. August	1992
Sri Lanka	16. Juni	1993 B	14. September	1993

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)	Inkrafttreten
St. Kitts und Nevis	8. Juli 1998	6. Oktober 1998
St. Lucia	24. August 1999 B	22. November 1999
St. Vincent und die Grenadinen	2. Dezember 1996 B	2. März 1997
Südafrika	12. Mai 1992	10. August 1992
Sudan	2. Januar 2002 B	2. April 2002
Suriname	29. März 2006 B	27. Juni 2006
Swasiland	16. Dezember 2005 B	16. März 2006
Syrien	30. November 1999 B	28. Februar 2000
Tadschikistan	7. Januar 1998 B	7. April 1998
Tansania	16. April 1993 B	15. Juli 1993
Thailand	25. Juni 1992	23. September 1992
Togo	6. Juli 1998	4. Oktober 1998
Tonga	26. November 2003	24. Februar 2004
Trinidad und Tobago	10. Juni 1999	8. September 1999
Tschad	30. Mai 2001	28. August 2001
Tschechische Republik	18. Dezember 1996 B	18. März 1997
Tunesien	15. Juli 1993 B	13. Oktober 1993
Türkei	13. April 1995	12. Juli 1995
Turkmenistan	15. März 1994 B	13. Juni 1994
Tuvalu	31. August 2000	29. November 2000
Uganda	20. Januar 1994	20. April 1994
Ukraine	6. Februar 1997	7. Mai 1997
Ungarn	9. November 1993	7. Februar 1994
Uruguay	16. November 1993 B	14. Februar 1994
Usbekistan	10. Juni 1998 B	8. September 1998
Vanuatu	21. November 1994	19. Februar 1995
Venezuela	29. Juli 1993	27. Oktober 1993
Vereinigte Arabische Emirate	16. Februar 2005 B	17. Mai 2005
Vereinigte Staaten	18. Dezember 1991	10. August 1992
Vereinigtes Königreich	20. Dezember 1991	10. August 1992
Britische Jungferninseln	30. Oktober 1995	30. Oktober 1995
Britisches Antarktis-Territorium	8. September 1993	8. September 1993
Gibraltar	20. Dezember 1991	10. August 1992
Guernsey	8. September 1993	8. September 1993
Jersey	4. Januar 1995	4. Januar 1995
Vietnam	26. Januar 1994 B	26. April 1994

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)		Inkrafttreten	
Zentralafrikanische Republik	29. Mai	2008	27. August	2008
Zypern	11. Oktober	1994	9. Januar	1995

* Vorbehalte und Erklärungen.

Die Vorbehalte und Erklärungen werden in der AS nicht veröffentlicht. Die französischen und englischen Texte können auf der Internetseite der Vereinten Nationen: <http://untreaty.un.org/> eingesehen oder bei der Direktion für Völkerrecht, Sektion Staatsverträge, 3003 Bern bezogen werden.

- a Vom 8. September 1993 bis zum 30. Juni 1997 war die Änderung des Montrealer Protokolls auf Grund einer Ausdehnungserklärung des Vereinigten Königreichs in Hongkong anwendbar. Seit dem 1. Juli 1997 bildet Hongkong eine Besondere Verwaltungsregion (SAR) der Volksrepublik China. Auf Grund der chinesischen Erklärung vom 6. Juni 1997 ist die Änderung seit dem 1. Juli 1997 auch in der SAR Hongkong anwendbar.
- b Vom 15. Februar 1994 bis zum 19. Dezember 1999 war die Änderung des Montrealer Protokolls auf Grund einer Ausdehnungserklärung Portugals in Macau anwendbar. Seit dem 20. Dezember 1999 bildet Macau eine Besondere Verwaltungsregion (SAR) der Volksrepublik China. Auf Grund der chinesischen Erklärung vom 19. Oktober 1999 ist die Änderung seit dem 20. Dezember 1999 auch in der SAR Macau anwendbar.
- c Für das Königreich in Europa.

